

basic info: Niederlassungserlaubnis

Dieses basic info enthält die wichtigsten allgemeinen Informationen. Für Besonderheiten oder spezielle Fragen oder Unterstützung im Einzelfall können Sie uns oder eine andere Beratungsstelle oder eine*n Rechtsanwält*in kontaktieren.

Der Überblick

Sie können eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn Sie

- seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben (wobei die Zeit des Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung) mitgezählt wird)
- Ihren Lebensunterhalt vollständig selbst sichern können (Ausnahme bei Asyl- und Flüchtlingsschutz = „weit überwiegend“ nach 3 Jahren oder „überwiegend“ nach 5 Jahren)
- seit mindestens 60 Monaten in die Rentenversicherung eingezahlt haben (Ausnahme: Sie können dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen ODER Sie befinden sich in einem Studium oder einer Ausbildung)
- keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung („Gefährder“) sind und/oder es gegen Sie keine Strafverurteilungen oder Strafermittlungsverfahren gibt
- das Deutsch-Niveau B1 haben (bei Asyl- oder Flüchtlingsschutz C1 nach 3 Jahren oder A2 nach 5 Jahren Aufenthalt) und den Nachweis der Teilnahme an einem Orientierungskurs oder einer Regelschule (Schulabschluss) erbringen (Ausnahme: Sie können diese Anforderungen wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen)
- über „ausreichenden Wohnraum“ verfügen
- auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen (v.a. Passpflicht, § 5 AufenthG)

Und weil das alles in der Praxis und in den Details kompliziert ist, kommen jetzt.....

Die Details

Die Niederlassungserlaubnis ist eine **unbefristete** Aufenthaltserlaubnis. Viele Geflüchtete, die in den Jahren 2015 bis 2018 nach Deutschland gekommen sind, haben aktuell die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen. Mit einer Niederlassungserlaubnis müssen Sie Ihren Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde nicht mehr verlängern lassen.

Wenn Sie als Asylberechtigte/r oder Flüchtling anerkannt wurden, haben Sie einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis, wenn Sie die Anforderungen erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie bereits nach 3 Jahren Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Wenn Sie eine andere Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie nach 5 Jahren Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis, sondern es liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, ob Sie die Niederlassungserlaubnis erhalten oder nicht.

Wichtig:

- Die Zeit Ihres Asylverfahrens ab dem Zeitpunkt der formalen Asylantragstellung beim BAMF wird auf Ihre Aufenthaltszeit angerechnet!
- Mit der Antragstellung auf eine Niederlassungserlaubnis kann es zu einem „Widerrufsverfahren“ beim BAMF kommen, bei dem ihr Schutzstatus überprüft wird. Ein solches Widerrufsverfahren kann aber auch kommen, wenn Sie keinen Antrag auf Niederlassungserlaubnis stellen.

1. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um eine Niederlassungserlaubnis bekommen zu können?

Rechtsgrundlage /

Hinweise /

A. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis. Sie sind jedoch NICHT als Asylberechtigter/oder Flüchtling (§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 1. Alternative AufenthG) anerkannt?

1.1. Sie müssen seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (§ 9, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 AufenthG). **Die Zeit des Asylverfahrens wird aber angerechnet** (vgl. § 26 Abs. 4 AufenthG)

🕒 Bitte schauen Sie in den Unterlagen Ihres Asylverfahrens nach, an welchem Termin Sie den formalen Asylantrag beim BAMF gestellt haben (Ausstellung einer „Aufenthaltsgestattung“). Ab diesem Termin können Sie die 5 Jahre berechnen.

1.2. Sie müssen nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt vollständig selbst sichern können (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Dies gilt leider auch für Personen, die eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren.

🕒 Sie und die Mitglieder Ihres Haushalts („Bedarfsgemeinschaft“) dürfen keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch haben. Es wird auch überprüft, ob Sie Ihren Lebensunterhalt weiterhin selbst sichern können. Hierfür ist hilfreich, wenn Sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich.

📄 **Bei Auszubildenden:** Ausbildungsvertrag und Lohnbescheinigungen der letzten drei Monate

Bei Studierenden: Studienbescheinigung und ggf. BaföG-Bescheid

Bei Berufstätigen: Kopie des Arbeitsvertrags, Lohnabrechnungen der letzten drei Monate.

Alle: Mietvertrag, Mietbescheinigung durch Vermieter

1.3. Sie müssen seit mindestens 60 Monaten in die Rentenversicherung eingezahlt haben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Zeiten, in denen Erwerbsfähige eigene Kleinkinder betreut oder Angehörige gepflegt haben, werden berücksichtigt. Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen nach AsylbLG oder SGB II zählen nicht.

🕒 **Bei Berufstätigen:** Sammeln Sie alle Nachweise Ihrer bisherigen Beschäftigungsverhältnisse. Rechnen Sie aus, ob Sie auf mindestens 5 Jahre insgesamt kommen. Auch ein Minijob ist ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. **Hinweis:** Bei Ehepaaren muss nur eine Person diese Voraussetzung erfüllen

📄 **Bei Berufstätigen:** Legen Sie Nachweise der Beschäftigungsverhältnisse bei. Ggf. Nachweise von Zeiten der Kinderbetreuung oder Pflege Angehöriger.

📄 **Bei Azubis oder Studierenden:** Legen Sie eine Kopie Ihres Ausbildungsvertrags oder eine Studienbescheinigung bei.

Dies wird nicht verlangt, wenn Sie eine Ausbildung oder ein Studium machen (§ 9, Abs. 3, Satz 2 AufenthG)

1.4. Sie dürfen keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

🕒 Damit sind Verurteilungen wegen schweren Straftaten gemeint oder falls jemand in einer Organisation tätig ist, die das Zusammenleben aller Menschen gefährdet („Gefährder“).

Wenn Sie wegen einer Straftat verurteilt wurden oder wenn gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat läuft, kann die Ausländerbehörde die Entscheidung über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis so lange aussetzen, bis die Entscheidung in dem Strafverfahren gefallen ist (vgl. § 79 Abs. 4 AufenthG)

📄 **Falls Sie keine Verurteilungen oder nur geringfügige Verurteilungen haben:** Weisen Sie im Antragsschreiben darauf

1.5. und 6. Sie müssen die Erlaubnis zur Beschäftigung haben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 AufenthG)

1.7. Sie müssen über „ausreichende“ Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG).

1.8. Sie müssen „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ haben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthG)

1.9. Sie müssen über „ausreichenden Wohnraum“ verfügen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AufenthG).

Wenn Sie verheiratet sind, genügt es, wenn eine Person die Voraussetzungen Nr. 3, 5 und 6 erfüllt (§ 9 Abs. 3 S.1 AufenthG).

Zusätzlich müssen Sie die „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen (§ 5 AufenthG).

Für (alleinstehende) minderjährige Antragsteller*innen gilt die Voraussetzung Nr. 2 (Lebensunterhaltssicherung) nicht. (vgl. § 35 Abs. 1 AufenthG)

hin und legen Sie ggf. Ihr polizeiliches Führungszeugnis bei.

i Dies ist normalerweise durch die Tatsache, dass Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, gegeben. In der Regel müssen Sie hierfür keine Nachweise vorlegen.

i Damit ist das Sprachniveau B1 gemeint.

B **B1-Zertifikat. Bei Schüler*innen:** Zeugnis, in dem das erreichte Sprachniveau vermerkt ist.

i **Bei Schüler*innen:** Dies ist durch die Tatsache gegeben, dass Sie die Schule besuchen bzw. besucht haben.

Bei allen anderen: Falls Sie keinen Integrationskurs besucht haben und in diesem Rahmen auch an einem „Orientierungskurs“ teilgenommen haben, müssen Sie sich für einen solchen Kurs anmelden.

Auf die Fragen des Orientierungskurses können Sie sich bereits zuhause vorbereiten: <http://oet.bamf.de/pls/oetut/f?p=534:1:0>

Falls Sie das B1-Niveau und den Orientierungskurs wegen einer „körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen“ können, kann bei diesen Voraussetzungen eine Ausnahme gemacht werden. Legen Sie entsprechende Nachweise vor!

B **Bei Nicht-Schüler*innen:** Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Orientierungskurs“

i Dies gilt für Sie UND die Mitglieder Ihres Haushalts. Als ausreichender Wohnraum gilt die Art und Größe einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung (vgl. § 2 Abs. 4 AufenthG). Hierbei werden im Allgemeinen mindestens 12 Quadratmeter pro Person über 6 Jahren und mindestens 10 Quadratmeter bei Personen zwischen 2 und 6 Jahren angesetzt. Kleinkinder unter 2 Jahren werden nicht berechnet. Eine Wohnung in einer staatlichen Anschlussunterkunft gilt bei einem Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis NICHT als angemessener Wohnraum.

B **Mietvertrag und Vermieterbescheinigung**

i Sie müssen trotzdem (gemeinsam) die Lebensunterhaltssicherung nachweisen.

i Das bedeutet vor allem, dass Ihre Identität geklärt sein muss und Sie einen Nationalpass besitzen müssen und vorgelegt haben müssen (es sei denn, die Beschaffung eines Passes war / ist für Sie nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar).

Ebenso müssen volljährig gewordene Antragsteller*innen, die als Minderjährige nach Deutschland gekommen sind, keine Lebensunterhaltssicherung nachweisen können, wenn Sie mindestens Sprachniveau B1 haben und sich in Schulbildung, Berufsausbildung oder Studium befinden. (vgl. § 35 Abs. 1 S.2 AufenthG)

B. Sie sind als Asylberechtigte*r oder Flüchtling anerkannt? (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 1. Alternative AufenthG)

Für Personen, die als Asylberechtigte nach § 25 Abs. 1 oder als Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 1. Alternative AufenthG anerkannt sind, gelten die oben aufgeführten Voraussetzungen bei den Nummern 3 bis 6 und 8 bis 9 genauso. Bei den Nummern 1, 2 und 7 gelten andere bzw. erleichterte Voraussetzungen.

Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren Aufenthalt:

Sie können bereits nach 3 Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn Sie neben oben aufgeführten Voraussetzungen bereits das Sprachniveau C1 nachweisen können (§ 26 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 AufenthG). Wenn Sie das Sprachniveau C 1 nach 3 Jahren Aufenthalt noch nicht erreicht haben, können Sie den Antrag stellen, sobald Sie dieses Niveau erreicht haben

① Wenn Sie eine solche Aufenthaltserlaubnis und C1 haben reicht es auch, wenn der Lebensunterhalt bei Ihnen und den weiteren Mitgliedern Ihres Haushalts **„weit überwiegend“** gesichert ist (= mindestens zu 75% eigenes Einkommen, § 26, Abs. 3, Satz 2 Nr.4). Das bedeutet, dass Sie zu einem Anteil von bis zu 25 % noch Sozialleistungen beziehen können.

Auf die 3 Jahre werden die Zeiten des Asylverfahrens angerechnet.

Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren Aufenthalt:

Nach 5 Jahren des Aufenthalts können Sie die Niederlassungserlaubnis, wenn Sie mindestens über *„hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“* (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr.4 AufenthG) verfügen. Dies entspricht dem Sprachniveau A2.

Ihr Lebensunterhalt muss **„überwiegend“** (§ 26, Abs. 3, Satz 1 Nr.3) gesichert sein. Das bedeutet, dass Sie und Ihr Haushalt mindestens zu 50% über eigenes Einkommen verfügen müssen.

Auf die 5 Jahre werden die Zeiten des Asylverfahrens angerechnet.

Vorsicht „Widerrufsverfahren!“

Für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge ist jedoch noch zu beachten, dass eine Niederlassungserlaubnis erst dann erteilt wird, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge **„nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme“** des Schutzstatus erfüllt sind.

① Kontaktieren Sie bitte ihre*n Rechtsanwält*in oder eine Beratungsstelle, um aufzuklären, ob das BAMF bei Ihnen bereits ein sogenanntes Widerrufsverfahren durchgeführt hat oder bereits schriftlich mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf nicht erfüllt sind.

Es ist nicht ratsam, allein wegen der Möglichkeit eines Widerrufsverfahrens auf einen Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis zu verzichten. Unter Umständen führt das BAMF sowieso ein solches Verfahren durch.

2. Wie können Sie vorgehen, wenn Sie einen Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis stellen möchten?

Ihren Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis müssen Sie bei der für Sie zuständigen lokalen Ausländerbehörde stellen. In aller Regel gibt es dort ein Formular, das Sie für den Antrag ausfüllen müssen.

Unser Tipp: Gehen Sie nicht vorschnell zur Ausländerbehörde, sondern überprüfen Sie, ob Sie wirklich alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen. Kontaktieren Sie Ihre*n Rechtsanwält*in, Sozialarbeiter*in oder eine unabhängige Beratungsstelle, wenn Sie unsicher sind oder Hilfe brauchen.

Erstellen Sie zuerst **Kopien** von allen geforderten Nachweisen und füllen Sie erst dann das Antragsformular aus. Erstellen Sie zum Schluß ein kurzes und sachliches Anschreiben (Brief), in dem Sie Ihren Antrag formulieren und begründen.

Wenn alles beisammen ist: Kopieren Sie Ihren (unterschriebenen!) Antrag für sich selbst und/oder scannen Sie den Antrag ein.

Wenn Sie den Antrag abgegeben haben, wird Sie die Ausländerbehörde darauf hinweisen, wenn noch Dokumente oder Nachweise fehlen.

Checkliste für Ihren Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis:

- Antragsschreiben
- Ausgefülltes Antragsformular
- Nachweise für die Lebensunterhaltssicherung
- Nachweise für Rentenversicherungszeiten (Arbeitsbescheinigungen) ODER Nachweis Ausbildung oder Studium
- Nachweis der Sprachkenntnisse
- Nachweis Orientierungskurs
- Nachweise für ausreichenden Wohnraum
- Nachweis BAMF bezüglich Widerrufsverfahren
- ggf. Kopie der Aufenthaltserlaubnis und des Nationalpasses

3. Wie können Sie Ihre (vollständige) Lebensunterhaltssicherung nachweisen?

Die Antwort auf diese Frage ist nicht einfach. Grundsätzlich muss es so sein, dass Sie (als Antragsteller*in) und Ihre „Bedarfsgemeinschaft“ (Haushalt) keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder III haben dürfen. Für Familien, insbesondere für Alleinerziehende, ist es meistens schwerer, genügend Einkommen zu erwirtschaften als für alleinstehende Personen. Wenn Sie (seit einiger Zeit) bereits keine Leistungen mehr erhalten, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Ihr Lebensunterhalt vollständig gesichert ist. Aber sicher ist es noch nicht. Wenn Sie oder jemand aus Ihrer „Bedarfsgemeinschaft“ noch Leistungen erhalten, müssen Sie sich um zusätzliches Einkommen bemühen.

Ob jemand tatsächlich keinen Anspruch mehr auf Leistungen hat, hängt auch von bestimmten Freibeträgen ab, die vom Erwerbseinkommen abgezogen werden (sogenanntes anrechenbares Einkommen).

Dem Einkommen werden angerechnet: Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Erziehungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Berufsausbildungsförderung (BaFöG).

Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich.

Bei Auszubildenden oder Studierenden:

Es ist nicht problematisch, wenn Sie Ausbildungsförderung (BAB oder BaföG) erhalten.

Um ausrechnen zu können, ob der Lebensunterhalt gesichert ist oder nicht, hat die Organisation „Berlin hilft“ nützliche Informationen und Rechenbeispiele zusammengestellt. Diese finden Sie hier:

<http://berlin-hilft.com/2018/11/05/lebensunterhaltssicherung-aufenthaltserlaubnis-niederlassungserlaubnis/>

4. Wie können wir Ihnen helfen?

Eine Beratung bei Plan.B ist vertraulich, unabhängig von staatlichen oder wirtschaftlichen Interessen und für Sie kostenfrei.

- Wir klären mit Ihnen zusammen ab, ob Sie die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis erfüllen
- Wir helfen Ihnen, die erforderlichen Nachweise zusammenzustellen
- Wir nehmen ggf. Kontakt zu Ihrem/r Anwalt*in auf, um abzuklären, wer wie den Antrag stellt
- Wir helfen Ihnen, das Antragsformular auszufüllen und ein Antragschreiben zu erstellen

Bitte melden Sie sich bei uns, falls Sie einen Beratungstermin oder Unterstützung bei der Antragstellung wünschen.

Abkürzungen:

AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
AE	Aufenthaltserlaubnis
NE	Niederlassungserlaubnis

Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Informationsblatt ist mit Sorgfalt erstellt worden. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso können sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Bitte weisen Sie uns darauf hin, falls Sie Fehler entdecken!

Das Dokument darf nur mit Erlaubnis des Autors / Herausgebers veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Herausgeber: move on – menschen.rechte Tübingen e.V., Provenceweg 3, 72072 Tübingen
info@menschen-rechte-tue.org, www.menschen-rechte-tue.org. Autor: Andreas Linder

Hinweis: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (Juni 2021):

Aktualisierte Arbeitshilfe Aufenthaltsverfestigung. Online verfügbar unter:

<https://fluechtlingsrat-bw.de/aktuelle-publikationen/aktualisierte-arbeitshilfe-aufenthaltsverfestigung/>



wird gefördert von
der [UNO Flüchtlingshilfe](#)



Deutschland
für den UNHCR.

In Zusammenarbeit mit

Hier Stempel, Logo oder Briefkopf Beratungsstelle einfügen